

Der Vorstand der CasAlp, gestützt auf Art 3. Abs. 1 des Reglements SAF, verordnet:

Art. 1 Zweck

An einen Schaden, der durch eine unverschuldete Fehlentwicklung einer Käsepartie (Spätgärung) in einem Reifungs- bzw. Direktvermarktungsbetrieb entstanden ist, kann die CasAlp dem Produzenten der Partie auf Gesuch hin eine Schadenersatzbeihilfe ausrichten.

Diese Selbsthilfemassnahme der CasAlp trägt dazu bei, dass missratene Ware nicht unter den geschützten Ursprungsbezeichnungen *Berner Alpkäse AOC* und *Berner Hobelkäse AOC* in Verkehr gelangt.

Dieser Anhang regelt das Verfahren zur Ausrichtung von Schadenersatzbeihilfen.

Art. 2 Anforderungen an den Gesuchsteller / an die Gesuchstellerin

- Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin muss Mitglied der CasAlp sein
- Er / sie muss bei den letzten zwei Alpmulchentaugungen bei Direktvermarktungsbetrieben oder den letzten vier Übernahmetaugungen, bei Verkauf an einen Käsehändler, mit einer Mindestpunktzahl von je 19.5 Punkten vorweisen
- Die Mindestmenge der fehlentwickelten Käsepartie muss 500 kg betragen

Art. 3 Vorgehen

- Produzentinnen und Produzenten, welche die Anforderungen gemäss Art. 2 erfüllen, können bis spätestens am 1. Juli des der Herstellung folgenden Jahres bei der CasAlp-Geschäftsstelle eine Nachtaugung der schadhafte Käsepartie verlangen

Art. 4 Durchführung der Nachtaugung

- Die Geschäftsleitung entscheidet über die Zusammensetzung der Taugungskommission für die Nachtaugung
- Die Taugungskommission ermittelt das Gesamtgewicht sowie die Qualitätsklasse (gem. Art. 4 des Übernahmetaugungsreglementes) der schadhafte Käsepartie an Ort und Stelle

Art. 5 Anforderungen zum Erhalt einer Schadenersatzbeihilfe

- Das Ergebnis der Nachtaugung muss Qualitätsklasse d. Deklassierung lauten (< 19.0 Punkte bzw. Q-Index < 89)
- Das Beitragsgesuch muss durch den Produzenten bis spätestens 14 Tage nach erfolgter Nachtaugung schriftlich bei der CasAlp-Geschäftsstelle eingereicht werden
- Die Art der Verwertung der schadhafte Käsepartie muss schriftlich nachgewiesen werden. Der schadhafte Käse darf nicht mehr in den öffentlichen Handel (inkl. Direktvermarktung) gelangen

Art. 6 Schlussbestimmungen

- Der Vorstand kann in begründeten Fällen eine Schadenersatzbeihilfe gewähren
- Gegen den Beschluss des Vorstandes besteht keine Rekursmöglichkeit

Art. 7 Inkrafttreten

Dieser Anhang tritt auf den 1. März 2005 in Kraft.